

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

46. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Jährlich 150 Nummern.
Abonnementspreis 65 Pfennig vierteljährlich
auschl. Postbestellgebühr.

Leipzig, den 24. Dezember 1908.

Anzeigen im „Korr.“ kosten: die vierspaltige
Komparetzeile 25 Pfennig;
Versammlungsanzeigen sowie Arbeitsmarkt
aber nur 10 Pfennig die Zeile.

Nr. 149.

Bekanntmachung.

Mit dem 27. Dezember 1908 treten die auf Grund der Kölner Generalversammlung gefassten Vorstandsbeschlüsse sowie das abgeänderte Statut in Kraft. Als wichtigste Änderungen möchten wir hier hervorheben:

Zum Statut.

§ 2 Absatz 1 lautet jetzt: „Mitglied des Verbandes kann jeder in Deutschland beschäftigte Buchdrucker, Schriftgießer, Stereotypsetzer, Galvanoplastiker usw. werden, sofern er keiner gegnerischen gewerkschaftlichen Organisation angehört oder für sie agitiert und von der Mitgliedschaft seines Konditionsorts für aufnahmefähig erklärt wird. Diejenigen“ usw. wie bisher.

§ 2 Absatz 3 lautet von der 7. Zeile ab: „... 6 Wochenbeiträge in ihre früheren Rechte und sind von der Einschreibegeldbefreiung befreit; Mitglieder, welche länger als ein Jahr, jedoch nicht länger als fünf Jahre in einem andern Berufe beschäftigt waren und die obigen Verpflichtungen erfüllt haben, nach Leistung von 26 Wochenbeiträgen (siehe auch § 4 der Beschlüsse unter e Invalidenunterstützung). Solche Mitglieder, welche vom Beruf abgehen, um sich selbständig zu machen, haben, im Falle sie wieder vom Berufe zurückkehren, vor Erlangung der Bezugsberechtigung zur Ortsunterstützung 6 Wochenbeiträge in Kondition zu leisten. Die Anmeldung hat innerhalb 14 Tagen unter Vorbringung eines Gesundheitsattests“ usw. wie bisher.

§ 13 Absatz 1 ist folgendermaßen abgeändert: „§ 13. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptverwalter, dem Kassierer und sechs Beisitzern; außerdem hat der leitende Redakteur des „Korrespondent“ Sitz und Stimme im Vorstand.“

§ 15 und 16 ist gestrichen und dafür gesetzt:

§ 15. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Hauptverwalters, des Kassierers und der Redakteure geschieht, und zwar für jeden in einem besonderen Wahlgange, durch die Generalversammlung mittels Stimmzettel und absoluter Mehrheit. Scheidet im Laufe der Wahlperiode einer der Vorgenannten aus dem Amt oder ist einer derselben dauernd verhindert, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen, so erfolgt die Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer durch die Gauvorstände.

Die Beisitzer werden von den Mitgliedern am Tage der Versammlung durch Abstimmung mittels Stimmzettel und absoluter Mehrheit gewählt. Scheidet ein Beisitzer aus, oder ist er dauernd verhindert, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, so erfolgt die Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer durch die dazu berufene Versammlung der genannten Mitgliedschaft.

Die Amtsdauer des Vorstandes sowie der Redakteure währt drei Jahre.

§ 17 (jetzt 16) Absatz 3 ist angehängt: „Alljährlich hat eine Gewerkschaftskonferenz stattzufinden, auch ist auf Antrag von mindestens fünf Gauvorständen eine solche Konferenz einzuberufen.“

§ 24 (jetzt 23) Absatz 2 ist der letzte Teil folgendermaßen umgeändert: „... Die Berufung der Delegierten

erfolgt in der Weise, daß Gau bis zu 500 Mitgliedern einen Delegierten, solche bis zu 1000 Mitgliedern zwei Delegierte, bis zu 1500 Mitgliedern drei Delegierte und so fort bis zu 500 weiteren Mitgliedern einen weiteren Delegierten wählen. Weniger als 250 überhörsfähige Mitglieder“ usw. wie bisher.

§ 33 (jetzt 32) Absatz 2 lautet: „Die Entschädigung aus dieser Kasse für die Mithaltung an die Gau beträgt 5 Proz. der Einnahme. Aus dieser Entschädigung sind sämtliche Agitationskosten sowie alle aus den tariflichen Institutionen sich ergebenden Unkosten zu bestreiten.“

Zu den Vorstandsbeschlüssen.

a) Reiseunterstützung.
Hier ist nur im § 1 eine wesentliche Änderung beschlossen, und zwar die, daß die Unterstützung von 1,25 Mk. auf 1,50 Mk. pro Tag für die Mitglieder erhöht wurde, welche mindestens 75 Wochenbeiträge entrichtet haben.

b) Ortsunterstützung.
§ 1. Absatz 2 ist gestrichen und dafür gesetzt: „Die Ortsunterstützung beträgt pro Tag: bei 75 Beiträgen 1,50 Mk. bis zu 10 Wochen = 70 Tage
" 150 " 1,75 " " 20 " = 140 "
" 500 " 1,75 " " 30 " = 210 "
" 750 " 1,75 " " 40 " = 280 "

§ 3. Der Absatz 3 hat jetzt folgenden Wortlaut: „Jedes konditionslose Mitglied ist verpflichtet, sich in dem etwa im Bezirke vorhandenen tariflichen Arbeitsnachweis eintragen zu lassen. Arbeitslose Mitglieder, die diesen Bestimmungen nicht nachkommen, haben weder Anspruch auf Ortsunterstützung noch auf Umzugskosten. Die Gau- bzw. Bezirksvorstände sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß arbeitslose Mitglieder sich auf den Arbeitsnachweisen eintragen lassen und die Bestimmungen befolgen, die dafür vorhanden sind. Die am Ort eines Nachweises tätigen Verbandsfunktionäre haben sich wöchentlich mit der Arbeitsvermittlungsstelle in Verbindung zu setzen, um Unregelmäßigkeiten einzelner Mitglieder zu kontrollieren oder bei etwaigen vorhandenen Beschwerden derselben Abhilfe zu schaffen.“

§ 4. Der Absatz 1 lautet jetzt: „Wer unterstützt wird, darf seinen Wohnort ohne Zustimmung des Gauvorstandes nicht wechseln. Ein Wohnungswechsel außerhalb des Gaus bedarf der Genehmigung desjenigen Gauvorstandes, in dessen Bezirk der Arbeitslose sich aufzuhalten gedenkt. Mitglieder, die dieser Bestimmung nicht nachkommen, haben keinen Anspruch auf Ortsunterstützung. In Beschwerdefällen“ usw. wie bisher.

§ 5. Dem Absatz 1 ist angehängt worden: „Auch hat derjenige, der die vom Vorstandes vorgebeschriebene Erkundigung bei den zuständigen Verbandsfunktionären unterläßt, für die Dauer von 13 Wochen keinen Anspruch auf Unterstützung.“

§ 7. Absatz 1 hat folgenden Wortlaut bekommen: „Im Falle ein als arbeitslos unterstütztes Mitglied durch Krankheit usw. arbeitsunfähig wird, fällt die Ortsunterstützung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit fort. Beim nachherigen Weiterbezüge von Ortsunterstützung hört die

Bezugsberechtigung in dieser, falls nicht gemäß § 1 schon eher die Aussteuerung erfolgte, spätestens nach zum ersten 52 Wochen auf und tritt erst wieder nach 26 Beiträgen ein.“

Abatz 2 lautet: „In der Krankenunterstützung aus-gesteuerte Mitglieder haben erst dann einen Anspruch auf Ortsunterstützung, wenn sie den Nachweis der Arbeitsfähigkeit erbringen und von neuem 23 Beiträge geleistet haben.“

c) Umzugskosten.

Abatz 1. Von Zeile 5 ab heißt es jetzt: „... so-fern vor dem Konditionswechsel mindestens 13 Wochenbeiträge entrichtet sind und die vorgegebene Erkundigung bei dem zuständigen Verbandsfunktionär vorher eingezogen worden ist. In den Fällen jedoch“ usw. wie bisher.

Abatz 4. Derselbe ist wie folgt umgeändert: „An Unterstützungen werden gewährt bei Umzügen von einem Arbeitsorte zum andern und einer Entfernung von mindestens 15 Kilometern:

bei 13—200 Wochenbeiträgen 15 Mk.
" 201—300 " " 20 "
" 301 und mehr " " 25 "

Bei einer größeren Entfernung als 15 Kilometer werden außerdem für jedes weitere Kilometer bei bis zu 200 Wochenbeiträgen 10 Pf. mehr und bei je 50 über 200 Wochenbeiträgen für jedes weitere Kilometer 1 Pf. mehr gewährt, auch wird bei über 300 geleisteten Wochenbeiträgen für die zur Zahlung des Fahrgeldes verpflichteten Familienmitglieder pro Person und Kilometer 1 Pf. extra geleistet, jedoch darf der Gesamtbetrag 100 Mk. nicht übersteigen.“

Abatz 7 lautet: „Die Auszahlung erfolgt von dem Gau, in welchen das Mitglied verzogen ist, und zwar nach Vorbringung eines Ausweises über den eingeleiteten bzw. bereits vollzogenen Umzug.“

d) Krankenunterstützung.

Hier ist nur dem § 1 Absatz 1 der Hinweis auf die Bestimmung bei § 7 unter Ortsunterstützung beigefügt, wonach bei ununterbrochenem Bezuge von Orts- und Krankenunterstützung die Gesamtdauer beider Unter-stützungen nur insgesamt 52 Wochen betragen darf.

e) Invalidenunterstützung.

§ 4. Absatz 1 hat jetzt folgenden Wortlaut: „Mitglieder, welche zu einem andern Beruf übergegangen waren bzw. solche, welche sich in einem Ausland aufgehalten, in denen eine gleiche Unterstützung nicht vorhanden, aber nach ihrer Rückkehr zum Berufe bzw. ins Verbandsgebiet die Anrechnung der früher geleisteten Beiträge beanspruchen, haben die auf die Zeit ihrer Abwesenheit entfallenden Beiträge nachzugahlen, außerdem mindestens noch 26 Beiträge in Kondition zu entrichten, und zwar auch dann, wenn dieselben vor dem Berufswechsel bzw. vor ihrer Abreise nach dem Auslande bereits die Bezugsberechtigung erworben haben. Die Dauer der Abwesenheit vom Verbandsgebiet bzw. des Aufenthaltes im Auslande darf jedoch fünf Jahre nicht überschritten haben.“

Der Vorstand.



Die nächste Nummer (150) des „Korr.“
erscheint Dienstag, den 29. Dezember,
Nr. 1 Jahrg. 1909 am 2. Januar.

Aus dem Auslande.

Deutsche Schweiz. Bekanntlich hat der Typographenbund vor etwa drei Jahren das Umschauverbot eingeführt, und zwar nicht ohne Opposition; viele Mitglieder erblickten in diesem Verbot eine Beschränkung der persönlichen Freiheit. Aber nach und nach haben sich viele Gegner von der guten Wirkung des Umschauverbot überzeugt. Die Prinzipale werden nicht mehr jeden Tag von den Konditionslosen abgeklöpft und können sich infolge dessen nicht mehr auskennen, wenn sie einstellen wollen oder nicht, sondern sie sind gezwungen, unsere Stellenvermittlungen zu benutzen, und das soll der Zweck des Umschauverbot sein. Natürlich liegt dieses einer ge-

wissen Sorte von Prinzipalen arg im Magen, und in einer der letzten Nummern der „Buchdruckerzeitung“ macht einer seinem gedrückten Herzen mit folgenden Worten Luft: „Mächster Tage sollen wir wieder zur Beratung eines abgeänderten Segmaschinentarifs zusammenberufen werden. ... Es wäre jetzt am Platze, dem Typographenbunde zu erklären, auf irgendwelche Vereinbarungen werde erst wieder eingetreten, wenn das Umschauverbot aufgehoben sei.“

Am 18. Dezember haben die am 2. Dezember aufgenommenen Unterhandlungen betreffend den neuen Segmaschinentarif ihren Abschluß gefunden. Die Verhandlungen wurden auf beiden Seiten außerordentlich zähe geführt. Hauptpunkte der Diskussion bildeten die Arbeitszeit resp. die Verkürzung derselben, die Entlohnung und die Minimalleistungen an den einzelnen Systemen. Die Gehilfenvertreter hatten strikten Auftrag, die Reduktion der Arbeitszeit auf acht Stunden zu verlangen, während andererseits die Prinzipale ebenso zähe an die achteinhalb Stunden

sich anklammerten; schließlich mußten sie aber doch, als sie sahen, daß es den Gehilfen bitter ernst mit ihrer Forderung war und eher die Verhandlungen abbrechen würden, die bittere Bille schlucken.

Man darf dies mit Fug und Recht als eine Errungenschaft für die Gehilfschaft ansehen, wenn man in Betracht zieht, daß vor vier Jahren beim Abschluß des zu Ende gehenden Tarifs noch in vielen Druckereien neun, ja neuneinhalb Stunden an der Segmaschine gearbeitet wurde. Damals wurden noch die Tarife sektionsweise abgeklärt, während wir jetzt, genau wie in Deutschland, nur einen Tarif für das ganze Gebiet des Typographenbundes haben mit den verschiedenen Lokalausgaben. Eine weitere harte Maß bildete die Entlohnung. Während vorher bei achteinhalb Stunden 25 Proz. Zuschlag bezahlt wurden, wollten die Prinzipale jetzt auf einmal nur noch 20 Proz. bei acht Stunden als ausreichend erachten. Die Gehilfen forderten 33 Proz. Schließlich einigte man sich auf 25 Proz.

man noch einen Seher für ein paar Stunden engagieren. Heute ist jeder in furchtbarer Eile. Die großen Londoner Zeitungsbesitzer sind unzufrieden, wenn der Expresszug nach Schottland ein paar Minuten Verspätung hat und ihre Blätter keine Abnehmer mehr finden. Für das reisende Publikum mag die Verspätung vielleicht besser sein, aber was geht das den Zeitungsbesitzern an. Trotz aller Polizeivorkehrungen für Automobile rufen die Insassen darauf los und bezahlen lieber die Strafen, als daß sie Rücksicht auf ihre Mitmenschen nehmen. Dieselbe Ungeduld ist auch in die Druckerereien gegogen. Der Redakteur treibt den Faktor, der Faktor die Seher. Die „Vintotyper“ und die gewöhnlichen „Wagullen“ „pinnen“ darauf los, und der „moderne“ Arbeitgeber wünscht solche Resultate immer zu sehen. Wer den Strapazen nicht gewachsen ist, kann gehen; draußen vor der Türe warten nur zu viele. — Ein armer Eisenbahner, Mitglied der Eisenbahnergewerkschaft, war unzufrieden, daß er alljährlich einen kleinen Beitrag an seine Gewerkschaft zu zahlen hatte zur Bekräftigung der Löhne für den parlamentarischen Vertreter der Eisenbahner. Er ging zum Richter und klagte sein Leid. Der Richter meinte, daß er nichts Ungefährliches darin erblicken könne und gab ihm den Rat, da die Gewerkschaften zu dem Zwecke der Verbesserung der Lage ihrer Mitglieder geschaffen seien, sich als gutes Mitglied der übergroßen Mehrheit zu fügen. Der Richter sagte ihm auch, daß die parlamentarische Vertretung der Gewerkschaften in Zukunft immer notwendiger würde. Dies sah der arme Eisenbahner nicht ein, und seine Hintermänner auch nicht, denn von seinem targen Lohne kann er unmöglich die Kosten bezahlen, die dieser drei Tage dauernde Prozeß gekostet hat. Er ging zum Appellationsgericht, wo er etlichen Wochen das Urteil gefällt wurde, daß es gesegwidrig sei, von den Mitgliedern der Gewerkschaften Beiträge für die Zahlung von Gehältern an parlamentarische Vertreter zu verlangen. Die Beiträge der Gewerkschaften zu dem Einkommen der Arbeiterpartei betragen 8594 Pfd. Sterl., aus anderen Quellen 189 Pfd. Sterl. Durch dieses Urteil ist das Einkommen in Frage gestellt. Früher, als die große Mehrzahl der Gewerkschaften im Schlepptau der Liberalen oder Konservativen lief, hat man nichts Gesehwidriges entdecken können; aber seitdem die Gewerkschaften selbständig geworden sind, weht ein anderer Wind. Die Arbeitervertreter werden jetzt an den obersten Gerichtshof des Landes, an das Haus der Lords, appellieren. Auch die Londoner Sehergesellschaft ist von diesem Urteile betroffen. Jedes Mitglied zahlt 1 Schilling per Jahr, und der Vertreter im Parlament ist Kollege Bovermann. Letzterer bringt im Dezemberheft des „Londoner Typographischen Journal“, dem offiziellen Organ der Londoner Sehergesellschaft, einen begeisterten Artikel über das Berliner Gewerkschaftshaus und andre Sachen, die sich auf ihn gemaßt haben, als er mit anderen Gewerkschaftsdelegierten die Städte der Städte, die Zehnen Deutschlands, besichtigte. Ihre allgemeinen sind die Kenntnisse der englischen Gewerkschaftler über kontinentale Verhältnisse sehr beschränkt. Von der Parteien Haß und Ginst entsieft, schwankt sein Charakterbild. Was in den letzten zehn Jahren von der liberalen und konservativen Presse über die Lage der Arbeiter in Deutschland zusammengeschrieben worden ist, das geht auf keine Kuhhaut. Im „Londoner Typographischen Journal“ vom November steht zu lesen: „Laut solchen herausgegebenen Berichten sind die Arbeitsbedingungen im Buchdruckgewerbe in Deutschland tief unter dem englischen Standard. In Berlin und Hamburg-Altona, wo noch die besten Bedingungen sind, ist der Lohn für Handseher 28,15 Mk. für 54 Stunden, für Maschinenseher 36,55 Mk. für 54 Stunden. In andren deutschen Städten ist der Lohn 22,50 Mk. für Maschinenseher 29,25 Mk. mit einer 54stündigen Arbeitswoche.“ Im Dezemberhefte hat jedoch ein Kollege eine kleine Korrektur eingefügt, die besagt, daß die Buchdruckerlöhne in Deutschland nicht „sehr tief“ unter dem englischen Standard stehen. — „The London Gazette“ feierte am 7. Dezember ihren 243. Geburtstag. Dieses gute alte offizielle Regierungsorgan zeichnete sich in seinem langen Leben von andren Zeitungen vorteilhaft dadurch aus, daß es nichts andres als „naekte wahre Tatsachen“ brachte. Auf der Annoncenseite findet man keine Pillen, Salben, Ausverkaufte, Gaarwuchsmittel oder andren Schmundel angezeigt, desgleichen keine dramatischen oder musikalischen Kritiken in den andren Spalten. — Am 1. Januar 1909 werden die Verichte des Hauses der Gemeinen und des der Lords (Oberhaus) in London gedruckt; bisher wurden dieselben in der Provinz hergestellt. Diese Verichte umfassen täglich 80 Seiten Großkott und müssen an nächsten Tage vor Beginn der Sitzung fertiggestellt sein. — Die Löhne für Alzidenzeher in Sidney (Neusüdwales) belaufen sich auf 2 Pfd. Sterl. 16 Schillinge bei 48 Stunden Arbeitszeit; für Handseher an Morgenblättern 4 Pfd. Sterl., an Abendblättern 3 Pfd. Sterl. Maschinenseher erhalten 3 1/2 Pence per 1000 „r“ und arbeiten 48 Stunden per Woche. In Broken Hill sind die Löhne schon höher. Alzidenzeher erhalten 3 Pfd. Sterl. für 48 Stunden, Handseher an Morgen- und Abendblättern 3 Pfd. Sterl. 6 Schillinge für 42 resp. 48 Stunden. Maschinenseher sind in gewissen Gebete und haben 4 Pfd. Sterl. 10 Schillinge für 42 Stunden an Morgenzeiten und 4 Pfd. Sterl. für 48 Stunden für sonstige Arbeit. Hervorzuheben verdient, daß diese Löhne durch das Schiedsgericht in Neusüdwales gesetzlich festgelegt sind und bei Neuanstellungen Mitglieder der Typographical Association den Vorzug haben.

eine Wänderung des Tarifs nicht für opportun und befehllos, den Tarif in seiner gegenwärtigen Form weiter bestehen zu lassen. Der Verband der Bäderarbeiter Amerikas beschloß, die Frage der Errichtung einer eignen Druckerei der Urabstimmung zu unterbreiten.

Entscheidungen des Tarifamtes als Berufungsinstanz.

Veröffentlichung vom Tarifamte der Deutschen Buchdrucker.

Betrifft § 10.

Klageobjekt: 45 Mk. Lohn für neun Tage.

Entscheidung: Die sofortige Entlassung des Klägers war nicht gerechtfertigt, und deshalb ist dem Kläger der Lohn von 45 Mk. nachzugeben.

Entscheidungsgründe: Der Kläger hatte eine blaue Form mit zwei doppelseitigen großen Bildern zu drucken. Als Hilfspersonal befand sich an dieser Maschine nur eine Anlegerin; das Vor- und Weggehen besorgte der Kläger mit einer Hilfe. Einer Aufforderung des Faktors, beim Transporte seines blauen Druckes zur nebenstehenden Maschine behilflich zu sein, entsprach der Kläger nicht; einmal, weil er sich tariflich dazu nicht verpflichtet hielt, und das andremal, weil er bei seinem Alter von 55 Jahren sich körperlich hierzu außerstande fühlte. Der Kläger gibt ferner an, daß er in den letzten 14 Tagen vor seiner Entlassung täglich drei überstunden leisten mußte, und daß er durch das öfte Vor- und Weggehen an seiner Maschine und durch das Beaufsichtigen des Druckes derselben hinreichend in Anspruch genommen war, so daß er weitere Nebenarbeiten nicht verrichten konnte. Die Firma bestreitet diese Angaben des Klägers und behauptet, daß er nicht während 14 Tagen, sondern nur vom 17. bis 19. August, also an drei Tagen, diese überstunden leisten mußte. Die Firma erklärt ferner, daß es bei ihr seit vielen Jahren üblich sei, daß sich die hunddruckenden Maschinenmeister beim Aufsehen gegenseitig unterstützen, und mehr sei vom Kläger nicht verlangt worden. Daß der Kläger sich körperlich hierzu außerstande fühlte, habe er nicht erklärt, und deshalb wurde der Kläger auf Grund der Arbeitsordnung, die da besagt, „daß Arbeiter sofort entlassen werden können, wenn sie sich weigern, die ihnen übertragenen Arbeiten zu leisten“, entlassen.

Festgestellt ist durch besonderes Verfragen der Parteien, daß dem Kläger die nebenstehende Maschine, an der er Nebenarbeiten verrichten sollte, zur Beaufsichtigung nicht unterstand, ebensowenig der Lehrling, der an dieser Maschine beschäftigt war.

Das Tarifamt kann die sofortige Entlassung des Klägers als herchtfertigt nicht anerkennen. Das Vor- und Weggehen des Papiers gehört nach § 75 des Tarifs zwar zu den Pflichten des Maschinenmeisters, doch hat er diese Pflicht nur zu erfüllen für diejenige Maschine, die seiner Aufsicht untersteht, und an der er selbst druckt. Das war im vorliegenden Falle nicht zu konstatieren, und deshalb war der Kläger tariflich auch nicht verpflichtet, an einer zweiten Maschine das Vor- und Weggehen zu besorgen. Unter „übergebenen Arbeiten“ im Sinne des § 13 der Arbeitsordnung der beklagten Firma können selbstverständlich nur solche Arbeiten verstanden werden, zu deren Leistung der Gehilfe auf Grund der tariflichen Gesegebung verpflichtet ist.

Klageobjekt: 82,50 Mk. für drei Wochen.

Entscheidung: Die Firma ist verpflichtet, dem Kläger die Summe von 82,50 Mk. an Lohn zurückzahlen.

Entscheidungsgründe: Der Kläger machte an einem Tage nachmittags seinen Prinzipal darauf aufmerksam, daß es ihm an Material zum Sehen fehle, worauf er die Antwort erhielt, „daß er dann nach Hause gehen könne!“ Auf die hierauf vom Kläger gestellte Frage, „ob er diese Zeit dann auch bezahlt bekäme“, erwiderte der beklagte Firmeninhaber, „daß er solche Redensarten nur von dummen Jungen erhalten könne!“ Da der Kläger auf diese Beleidigung mit einer ungehörigen Bemerkung antwortete, forderte ihn der Beklagte von neuem auf, nach Hause zu gehen, „da er wohl befohlen sein müßte!“ Der Kläger gab hierauf zurück: „Ich nicht, sonst wäre ich auch erst um 5 Uhr gekommen!“ Der Beklagte hat schließlich den Kläger dreimal aufgefordert, die Druckerei zu verlassen, drohte die Polizei zu holen, und machte den Kläger auf die Folgen eines Hausfriedensbruchs aufmerksam. Der Kläger ist dann gegangen, beanpruchte am andren Morgen seine Papiere, erhielt aber an deren Stelle ein Schreiben, wonach seine Entlassung nicht erfolgt sei. Der Kläger versuchte auf Grund dieses Schreibens sich nochmals mit dem Beklagten zu verständigen, wurde aber wieder hinausgewiesen.

Das Tarifamt hatte zu untersuchen, ob beide Parteien sich gegenseitig gröblich beleidigt hatten, und ob deshalb eine nach Note 140 des Kommentars vorliegende Kompensierung der Beleidigungen festzustellen war. Aus dem Tatbestande hat sich ergeben, daß der Prinzipal ohne Grund den Gehilfen zuerst gröblich beleidigt hatte, indem er ihn einen dummen Jungen nannte. Wenn der Kläger dann unter Hinweis auf das fehlende Sagmaterial sich die Bemerkung erlaubte, „daß er aus Dreck keine Querge Baden könne!“, so war diese Bemerkung gewiß sehr ungehörig, aber kompensiert war die vom Prinzipal ausgesprochene grobe Beleidigung doch nicht. Auch in dem weiteren Verlauf der gegenseitigen Auseinandersetzung war der Gehilfe in seinen Ausdrücken gemäßigter als der Prinzipal, von welsch letzterem überdies schon wegen

seines höhern Bildungsgrades zu erwarten war, daß er eine solch häßliche Scene zwischen sich und dem Gehilfen überhaupt nicht prozooierte.

Der Kläger war mit Androhung von Polizeigewalt zum Verlassen der Druckerei aufgefordert worden; es war also eine Maßnahme zur Anwendung gekommen, die einen begangenen schweren Geß zur Voraussezung haben mußte. Der Kläger war, wollte er sich nicht einer Geseßübertretung schuldig machen, gezwungen, die Druckerei zu verlassen, und damit war ohne Zweifel auch seine Entlassung aus dem Arbeitsverhältnisse vollzogen. War aber das Verhalten des Klägers ein derartig beleidigendes, daß seine sofortige Entlassung und seine Ausweisung aus den Druckereiräumen berechtigt war, dann ist die Erklärung des Prinzipals vom andren Tage: „Es sei eine Entlassung des Klägers gar nicht erfolgt!“ ganz unverkennlich. Der Kläger war vielmehr kündigungsgelos entlassen worden, und war nicht verpflichtet, andren Tags wieder in Arbeit zu gehen. Aus allen diesen Gründen ist die beklagte Firma verpflichtet, dem Kläger den Lohn für drei Wochen im Betrage von 82,50 Mark nachzugeben.

Klageobjekt: 64 Mk. Lohn wegen kündigungsgeloser Entlassung.

Entscheidung: Die Berufungsklage wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der Kläger war seit etwa 2 1/2 Jahren bei der beklagten Firma als Maschinenmeister beschäftigt. Daß der Kläger während dieser Zeit das Anlegen stets selbst besorgt hatte, geht aus dem Protokolle des Schiedsgerichts und auch aus einer eidesstattlichen Erklärung einer Anlegerin hervor. Am 11. Januar wurde der Kläger gekündigt, und nunmehr weigerte er sich, und zwar vom 13. Januar ab, das Anlegen zu besorgen, wobei er gleichzeitig nach einer Anlegerin verlangte. Die beklagte Firma behauptet, daß der Kläger von ihr nur deshalb engagiert worden sei, weil er das Anlegen mit übernehmen wollte, wogu er sich bereit erklärt hatte, indem er bei seinem Engagement in mündlicher Verhandlung hervorhob, daß er in seiner bisher innegehabten Stellung diese Arbeit auch hätte mit verrichten müssen. Dieser Sachverhalt wird ebenfalls durch eine eidesstattliche Erklärung eines seiner Mitarbeiter bestätigt. Als Kläger sich nun am 13. Januar beharrlich weigerte, das Anlegen, wie bisher, zu besorgen, so entließ ihn die Firma ohne Innehaltung der Kündigungsfrist.

Für seine Forderung schießt sich der Kläger darauf, daß er die Verpflichtung zum Anlegen bei seinem Engagement nicht eingegangen sei. Ganz abgesehen davon, daß die Firma das Gegenteil, und zwar unter Weibringung glaubwürdiger Zeugnisaussagen, behauptet, ist nebenher noch der Beweis erbracht, daß eine besondere Anlegerin für die Buchdruckmaschine — die Firma betreibt nebenher Steindruckerei — nicht vorhanden war. Der Kläger hat weiter durch das fortgesetzte Anlegen bekundet, daß er diese Tätigkeit wirklich auszuüben übernommen hatte, denn im andren Falle wäre er verpflichtet gewesen, auf Abhilfe zu dringen oder Klage beim Schiedsgericht zu führen. Das hat der Kläger nicht getan, und demnach hat er auch das Anlegen als seine Arbeitspflicht betrachtet; er war demnach auch verpflichtet, diese Pflicht während seiner Kündigungsfrist zu erfüllen. Dies zu tun, weigerte sich der Kläger beharrlich, und die Beklagte war deshalb berechtigt, den Kläger ohne Innehaltung der Kündigungsfrist zu entlassen.

Betrifft § 13.

Klageobjekt: Entlassung eines einäugigen Lehrlings.

Entscheidung: Die Berufung wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Beklagte stellte einen Lehrling ein, der kurz vorher durch einen Unfall ein Auge eingebüßt hatte. Durch einen Sanitätsrat wurde dem Lehrling bestätigt, daß das Fehlen des einen Auges die Befähigung zum Buchdruckerberufe (Schweizerbergen) nicht verringere.

Die Gehilfen der beklagten Firma erhoben gegen die Einstellung des Lehrlings Einspruch, weil derselbe nach ihrer Auffassung körperlich den Bedingungen nicht entspreche, die das Tarifamt in seiner Bekanntmachung vom 28. März 1908 für Aufnahme von Lehrlingen in den Buchdruckerberuf aufgestellt hatte. In dieser Bekanntmachung wurde u. a. betont, daß Knaben, die mit Augen- schwäche (Kurz- und Weitsichtigkeit) behaftet sind, dem Buchdruckgewerbe nicht zugeführt werden dürfen.

Die Berufung der Kläger auf jene Bekanntmachung ist an sich nicht unberechtigt, aber sie haben dabei übersehen, daß nach derselben Bekanntmachung die Feststellung der körperlichen Befähigung durch eine ärztliche Untersuchung erfolgen müsse. Dies ist im vorliegenden Falle geschehen. Der Arzt hat bestätigt, daß der Knabe trotz Fehlen des einen Auges sich für den Buchdruckerberuf eigne, und dem Urteile des Arztes muß sich das Tarifamt fügen. Des fernern müssen bei Beurteilung des Falles auch humane Grundätze mitzprechen. Für den Knaben ist der Verlust des einen Auges, an sich ein Unglück, und es darf als feststehend betrachtet werden, daß jeder Lehrling irgend eines Gewerbes es vorziehen wird, lieber einen Knaben mit zwei Augen, als einen solchen mit einem Auge als Lehrling einzustellen. Die Einwendungen, die das Buchdruckgewerbe gegen die Einstellung dieses Knaben erheben kann, müßte man billigerweise auf jedem andren Gewerbe zusteßen, und schließlich würde einem solchen unglücklichen Knaben die Gelegenheit genommen sein, überhaupt einen Beruf erlernen zu können. Für das Urteil des Tarifamts war aber in

Amerika. Die Gehilfenkonfession der Typographia Nr. 7 hält bei der gegenwärtigen Geschäftslage

erster Linie maßgebend das Attest des Arztes, mit dessen Weibringung die beklagte Firma auch der Bekanntmachung des Tarifamts vom 28. März 1908 entprochen hatte.

Betrifft § 16.

Klageobjekt: Zahlung der Entschädigung für wissenschaftlichen Satz bei Schreibmaschinenmanuskript.

Entscheidung: Der Zuschlag für wissenschaftlichen Satz ist zu bezahlen.

Entscheidungsgründe: Das Tarifamt verhandelt über die Angelegenheit nicht als Berufungsinstanz, sondern entscheidet über den Streitfall im prinzipiellen Sinne, weil das Schiedsgericht, das von der Firma zu einer Entscheidung angerufen war, die letzte aus prinzipiellen Gründen ablehnte. Zur Verhandlung dieser Streitfrage waren aber nach dem Protokolle des Schiedsgerichts die beiden Parteien nicht geladen, sondern nur die klagende Firma war bei der Verhandlung anwesend. Das Schiedsgericht war deshalb, wenn diese Annahme des Tarifamts richtig ist, zur Verhandlung der Streitfrage aus formalen Gründen nicht berechtigt, da in jedem Falle beide Parteien zu laden und zu hören sind.

Das Tarifamt trifft keine Entscheidung auf Grund Note 7 Seite 162 des Kommentars zum Tarife. Die dort abgedruckte Entscheidung ist als zu Recht bestehend anerkannt, und deshalb in den Kommentar wieder aufgenommen worden. Danach entbindet das Vorhandensein von Schreibmaschinenmanuskript nicht von der besonderen Entschädigung, die für Herstellung wissenschaftlichen Satzes, um den es sich im Streitfall handelt, zu zahlen ist.

Klageobjekt: Feststellung wissenschaftlichen Satzes.

Entscheidung: Für das strittige Werk ist der Zuschlag für wissenschaftlichen Satz nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe: Die klagende Firma hatte sich an das Schiedsgericht gewandt, mit dem Ersuchen, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob das strittige Werk mit dem Zuschlage für wissenschaftlichen Satz aus § 16 des Tarifs zu berechnen ist. Das Schiedsgericht hat die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen, eine Begründung hierfür jedoch nicht gegeben. Die für Herstellung des Werkes in Betracht kommenden Gebühren haben sich trotz Aufforderung zur Berufungsklage nicht geäußert.

Das Tarifamt hat nach Prüfung des Werkes nicht anerkennen vermocht, daß für Herstellung desselben der nach § 16 des Tarifs vorgegebene erhöhte Buchstabenpreis zur Anwendung kommen müsse. Denn obwohl das strittige Werk nur für den Juristen bestimmt ist, fehlt dem Werke doch das wesentlichste Moment für die Bewertung als wissenschaftlicher Satz im Sinne des Tarifs. Das Werk ist im strengen Sinne geschrieben; Spezialausdrücke sind in demselben nur in geringer Zahl enthalten, und im allgemeinen ist der Satzbau des Inhalts des Werkes in leicht fasslicher Form gehalten, so daß auch in dem Thema des Werkes eine besondere Geschwernis für den Leser nicht liegt. Umgekehrt sind die letzten zu ihrer Auffassung, daß es sich bei der Arbeit um eine wissenschaftliche im Sinne des Tarifs handelt, dadurch gekommen, daß verschiedentlich fremdsprachliche Worte und Sätze in dem Werke vorkommen. Diese sind aber gemäß tariflicher Bestimmung besonders zu entschädigen, und blieb es den Parteien — eventuell unter Mitwirkung des Schiedsgerichts — überlassen, diese Entschädigung entweder in jedem einzelnen Falle zu verlangen, oder sich über einen Gesamtaufschlag auf das Werk zu vereinbaren, durch welche eine Entschädigung festgelegt sein mußte, die dem Vorkommen fremdsprachlicher Worte und Sätze in gerechter Weise Rechnung getragen hätte.

Klageobjekt: 10 Proz. Zuschlag für Orientalisch.

Entscheidung: Die Berufung wird zurückgewiesen. Entscheidungsgründe: Der Kläger hatte bereits vor dem Schiedsgericht für Herstellung der ihm überwiesenen Arbeit außer anderen Aufschlägen einen solchen von 10 Proz. für orientalischen Satz verlangt, doch ist diese Forderung mit Stimmengleichheit abgewiesen worden. Bevor das Tarifamt in eine Beratung der Berufungsklage eintritt, wird den Parteien ein Vergleichsvorschlag empfohlen, der dahin geht, daß sich beide Parteien auf einen weiteren Zuschlag von 5 Proz. verständigen möchten. Der Kläger lehnte jedoch jede Einigung auf das bestimmteste ab und will entscheiden haben. Das Tarifamt konnte aber dem Antrage des Klägers nicht stattgeben, weil ein zehnprozentiger Zuschlag für Orientalisch nicht begründet erschien. Der Zuschlag für wissenschaftlichen Satz, für Adjunkte und Unterbrechungen wird bereits dem Tarif entsprechend bezahlt, und das Tarifamt erachtet das Vorkommen orientalischer Namen mit dem Zuschlag für wissenschaftlichen Satz bereits entschädigt.

Betrifft § 44.

Klageobjekt: Bewilligung achtstündiger Arbeitszeit.

Entscheidung: Die Berufung ist zurückzuweisen. Entscheidungsgründe: Die Kläger berufen sich für ihren Klageantrag auf einen Vertrag, der zwischen dem Verein Berliner Buchdruckerbesitzer und dem Verein der Berliner Stereotypen am 17. Januar 1907 abgeschlossen wurde. Nach diesem Vertrage ist die tägliche Arbeitszeit in der Berliner Zeitungsstereotypen eine 8stündige, während die Kläger eine 9stündige Arbeitszeit haben. Die Kläger betrachten sich als Zeitungsstereo-

typisten, weil sie täglich bis zu 2 1/2 Stunden, und zwar in der Zeit von nachmittags 1 1/4 bis 4 1/4 Uhr, in den beiden täglich erscheinenden Zeitungen helfen müssen; während der übrigen Zeit ihrer täglichen Arbeitszeit sind die Kläger als Adjunktenstereotypen beschäftigt. Die beklagte Firma dagegen vertritt den Standpunkt, daß diese örtliche Vereinbarung, an der sie selbst mitgewirkt habe, sich nur auf reine Zeitungsbetriebe beziehe, unter die ihr Betrieb nicht falle.

Das Tarifamt hatte zu untersuchen, ob die Kläger in einer Zeitungsstereotypie im Sinne der örtlichen Vereinbarung beschäftigt sind oder nicht. Diese Frage mußte verneint werden, weil die Kläger während des größten Teils ihrer täglichen Arbeitszeit Adjunkten zu stereotypieren haben und nur während 2 1/2 Stunden in der Zeitungsstereotypie beschäftigt sind.

Aus dem Protokoll über die Beratung jener örtlichen Vereinbarung wird auch der Nachweis dafür erbracht, daß es sich bei dem Abschlusse jenes Vertrags um reine Zeitungsstereotypen gehandelt hat. Dies geht unter anderem auch daraus hervor, daß die Vertreter der Gehilfen bei Festsetzung dieses Vertrags beantragt hatten, die Arbeitszeit in der Berliner Zeitungsstereotypen in die Stunden von 6 Uhr abends bis 2 Uhr morgens zu legen. Ferner geht aus Beschlüssen, an denen jene Gehilfenvertreter damals mitgewirkt haben, und die nur auf Witten derselben nicht publiziert wurden, deutlich hervor, daß mit jenem Vertrage lediglich reine Zeitungsstereotypen getroffen werden sollten. Die Erweiterung dieses Vertrags, die seitens der Stereotypen in ihrem Vereinsstatut durch einen Zusatz ganz willkürlich vollzogen wurde, ist widerrechtlich erfolgt und kann deshalb als der Ausdruck einer Vereinbarung zwischen zwei vertragstretenden Parteien nicht gelten. Aus all diesen Gründen war die Berufung zurückzuweisen.

Korrespondenzen.

Bad Nauheim. Die am 13. Dezember abgehaltene Monatsversammlung wies einen einigermaßen günstigen Besuch auf. Nachdem das Gutenberquartett eingangs der Versammlung „Es ist ein Berg auf Erden“ vorgetragen und der erste Punkt der Tagesordnung „Geschäftliches“ seine Erledigung gefunden hatte, hielt Herr Oberlehrer Dr. R. Strecker einen Vortrag über „Goethes politische Ideen im „Wilhelm Meister“. Der Herr Vortragende fand ein dankbares Auditorium und wurde ihm am Schlusse seiner Ausführungen der Dank der Versammlung zuteil. Allgemein wurde der Wunsch laut, Herr Dr. Strecker noch öfters in unserer Mitte begrüßen zu können. Wie in den meisten vorhergehenden hatten wir uns auch in dieser Versammlung wieder mit dem Schmerzenskinder „Bruderei Damm in Friedberg“ zu beschäftigen. Derselbe spricht die im Januar kommenden Jahres abzuhaltende Kreisamtsitzung ein Machtwort, woran sich der Beihilfungsrichter und freisinnige Landtagsabgeordnete Damm zu halten hat. Nachdem noch einige interne Sachen erledigt worden waren, schloß der Vorsitzende die ruhig verlaufene Versammlung. Nochmaliger Dank sei hier Herrn Dr. Strecker sowie dem Gutenberquartett abgesehen.

Th. Bremen. Die am 16. Dezember abgehaltene außerordentliche Bezirksversammlung mußte sich schon wieder mit der Aufstellung von Kandidaten, und zwar für das Amt eines Gauvorstehers und eines Gau-schriftführers, beschäftigen. Kollege Bachhaus verläßt uns mit Anfang nächsten Jahres, um als besoldeter Bezirksvorsteher, nach Frankfurt a. M. überzusiedeln. Der zweite Vorsitzende Kampmeier, der an Stelle des erkrankten ersten Vorsitzenden die Versammlung leitete, widmete dem scheidenden Gauvorsteher anerkennende Worte für seine langjährige Tätigkeit im Gauvorstande, dabei wünschend, daß Kollege Bachhaus in seinem neuen Amte seine volle Befriedigung, seine ganze Kraft unserer Organisation zu widmen, finden möge. Als Kandidaten für das Amt eines Gauvorstehers stellte die Versammlung die Kollegen Dieke und Schweinwein auf. Der seitiger Gau-schriftführer Könnau ist von der Bremer Kollegenschaft zum ersten Vorsitzenden gewählt, und an dessen Stelle sind als Kandidaten für den Gau-schriftführer die Kollegen Erdert, Gokert und Klemme aufgestellt. Dann hatte noch der Kollege Schöff das Amt eines Beisitzers im Gauvorstande niedergelegt, an dessen Stelle die Versammlung den Kollegen Rühhorst wählte. Die Abrechnungen vom dritten Quartale für die Bezirksklasse und für die Reiskasse fanden ihre Erledigung durch Debatte-erteilung. Kollege Bachhaus gab sodann noch einige Ausführungen in Form eines kurzen Berichtes über die abgehaltene Gauvorsteherkonferenz. Unter „Verschiedenes“ nahm der Kollege Könnau Veranlassung, auf die Schädlichkeit der geplanten Insekten- und Plakatsteuer speziell unser Berufs hinweisen und empfahl nachfolgende, dann einstimmig angenommene Resolution: „Die am 16. Dezember tagende Versammlung des Bremer Buchdruckervereins protestiert mit aller Entschiedenheit gegen die von Reichs geplante Anzeigen- und Plakatsteuer. Die Versammlung erblickt in der Gesetzgebung dieser Steuer eine schwere Schädigung des gesamten graphischen Gewerbes; auch stellt sie einen erheblichen Mißgriff in bezug auf die Kulturbestrebungen unserer Zeit. Die Versammlung ersucht den freisinnigen Reichstagsabgeordneten für Bremen, Herrn Hoemann, zu gegebener Zeit gegen diese Steuerprojekte aufzutreten und zu stimmen.“

F. Düsseldorf. In der Versammlung am 12. Dezember teilte der Vorsitzende u. a. mit, daß die Ungelegenheit bezüglich des Briefes an den Redakteur der „Westdeutschen Arbeiterzeitung“ soweit geklärt sei, daß das Mitglied, auf dem einzig der Verdacht ruhte, bereits ausgetreten sei. In der „Westdeutschen“ habe nun eine Auslassung gestanden, daß der Briefschreiber nur auf ein paar Tage in Düsseldorf zum Besuche gewesen sei, als in M. Glabbach die Versammlung stattfand, und daß er in einem kleinen Ort in Westfalen konditionierte. Diese Darstellung sei schon aus dem Grund unwahrscheinlich, weil der Briefschreiber auch das mehrere Wochen später in dieser Angelegenheit an die Mitglieder des Bezirks versendete Zirkular an die „Westdeutsche“ gesendet habe. (Die Christlichen müssen doch ihre Mitglieder für sehr leichtgläubig halten, daß sie ihnen solche Kräuhergeschichten aufzufingern wagen. Der Schriftführer.) Dann gab der Vorsitzende den Bericht von der letzten Kreisamtsitzung, die in Düsseldorf stattfand. An diesen knüpfte sich eine lebhafteste Diskussion. Hierauf wurde beschlossen, für die verheirateten konditionslosen Kollegen für die drei Weihnachtstage pro Tag 2 Mk. zu geben, unverheiratete Kollegen sollen 1,50 Mk. pro Tag erhalten. Alsdann gab der Vorsitzende Fäker des Ausschusses des hiesigen Volkshausneubaus einen Bericht über die Volkshausangelegenheit dahingehend, daß der Bau am 21. Dezember beginnen werde. Er forderte die Kollegen auf, nach Kräften finanziell den Bau zu unterstützen. Für seine Ausführungen wurde ihm der Beifall der Anwesenden zuteil. Darauf wurden noch die Kandidaten für den nächsten Jahr antretenden Vorstand nominiert. Es wurden aufgestellt die Kollegen: S. Born als erster Vorsitzender, Lindner als zweiter Vorsitzender, Krone als Beizirkassierer, Mate als Ortskassierer, Fricke als erster Schriftführer, Fendel und Pröpfer als zweite Schriftführer, Gergens, Tusch, Bahne, Plum, Mähle und Marquardt als Bibliothekare (von den letzteren sollen vier Bibliothekare gewählt werden), Lindermann als Beisitzer. Die Wahl der Kartelldelegierten soll in nächster Versammlung erfolgen. Hierauf wurde die Versammlung geschlossen.

Eisenberg (S.-M.). Am 12. Dezember hielt der hiesige Ortsverein seine diesjährige Generalversammlung ab. Obwohl der Ortsverein durch Einstellen des Erschinsens des „Schüringer Unzeigers“ in seiner Mitgliederzahl geschwächt worden ist, wurde die Beibehaltung der regelmäßigen Versammlungen gewünscht. Der Bibliothek wurde eine reiche Zuwendung durch einen Kollegen gemacht.

Gießen. Der Maschinenmeisterklub Klopffolz hielt am 12. Dezember seine Generalversammlung ab. Der Vorsitzende Müller erstattete in eingehender Weise den Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr. Der Kasienbericht wurde genehmigt und dem Kassierer Entlastung erteilt. In den Vorstand wurden die Kollegen Müller (Vorsitzender) und Brudlacher (Kassierer) wiedergewählt. Unter „Technisches“ fanden eine Anzahl Drucksachen eingehende Besprechung. Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten schloß der Vorsitzende die gut verlaufene Versammlung. — Am 29. November veranstaltete der Maschinenmeisterklub im Zeichenjale der Stadtnabenschule, welcher dem Klub von der Stadtverwaltung kostenfrei überlassen wurde, eine Ausstellung von Drucksachen aus hiesigen Druckereien. Ein umfangreiches Material wurde von den hiesigen Firmen zur Verfügung gestellt. Die Ausstellung war sehr gut besucht und fand allseitigen Beifall. Allen, welche das Unternehmen unterstützten, sagen wir auch an dieser Stelle unsern besten Dank.

Hamburg. Der Korrektorenverein hielt eine gutbesuchte Versammlung ab. Nachdem wieder drei Mitglieder aufgenommen wurden und drei weitere ihren Eintritt angemeldet haben, gehören nun fast alle aufnahmefähigen Korrektoren von Hamburg-Altona und Lübeck dem Verein an. Erfreulich war die Mitteilung, daß in den beiden großen Betrieben, die ihre Korrektoren noch nicht voll nach Tarif entlohnen, in Kürze tarifliche Verhältnisse zu erhoffen sind. Eine große Zahl von Änderungs-vorschlägen der Rechtschreibungskommission für die Neuausgabe des Buchdrucker-Widens wurde besprochen und soll zur Berücksichtigung empfohlen werden. Auch sollen Zirkulare an die Prinzipalität verandt werden, in denen um Einführung der Schreibweise nach Duden gebeten wird.

Niel. Maschinenmeisterverein. Am 13. Dezember fand eine Besichtigung der Kieler „Neuesten Nachrichten“ statt, wogu sich zahlreiche Kollegen eingefunden hatten. Die dort neu aufgestellte 32zeilige Rotationsmaschine fand allgemeine Beachtung. Nach der Besichtigung sammelten sich die Kollegen zur ordentlichen Generalversammlung im „Gewerkschaftshaus“. Nachdem der Vorsitzende Schliemann auf die Eingänge der laufenden Zeitchriften sowie einiger Druckmuster aufmerksam gemacht, erstattete derselbe den Jahresbericht. Wie aus dem Berichte zu ersehen war, kann der Verein auf ein wirkungsvolles, an Tätigkeit reiches Vereinsjahr zurückblicken. Den Kasienbericht erstattete Kollege Heumann, welchem für seine langjährige, gewissenhafte Kasienführung ehrende Anerkennung erwiesen wurde. Bei der Vorstandswahl wurden die Kollegen Schliemann als Vorsitzender und Heumann als Kassierer gewählt. Unter „Technisches“ fand über eine Anfrage zwecks Neuausstattung einer Zeitungsmaschine eine längere Diskussion statt. Ferner wurde beschlossen, einen Farbenspektroskop in die Wege zu leiten, da das nötige Material zur Verfügung steht. Auswärtige Kollegen waren erschienen aus Hendsburg, Plön, Malente, Vorbesholm und Brunsbüttel. Nach Verlesung der Mitgliederliste schloß der Vorsitzende die gut besuchte Versammlung.

Mülheim (Rhein)-Berg-Gladbach. Die jüngsten Ereignisse am Orte scheinen die Mitglieder endlich einmal aus ihrer Ruhe aufgeschreckt zu haben, denn die am 12. Dezember abgehaltene Monatsversammlung war gut besucht. Auf Grund des § 2 Absatz 1 des Verbandsstatuts wurden die Herren Kiffel und Wolf, die kürzlich in den Gutenbergsbund übergetreten sind, einstimmig dem Geworke zum Ausschluß empfohlen. Einen großartigen Lacherfolg erzielte ein Schreiben des Seigers H. Kiffel, in welchem derselbe gegen den Antrag auf Ausschluß protestiert, da er doch am 4. Dezember schriftlich seinen Austritt erklärt habe. In dem Schreiben heißt es unter anderem, daß ihm der Austritt (?) aus dem Verbande nicht leicht geworden sei, aber trotzdem sei er stolz auf die Organisation, der er jetzt angehört. (Weitere Polemiken in diesem Bericht erübrigen sich, da wir für Herrn Kiffel doch nicht Reskame zu machen haben. „Ihm ist wohl und uns ist besser!“ - Redaktion.) Der Bezirksvorsitzende Vertarm hielt hiernach einen Vortrag über: „Die Situation im Buchdruckgewerbe“. In leicht faßlicher Weise berichtete er über die letzten Vorgänge in unserem Gewerbe und erläuterte die Beschüsse der Tarifabschlusskonferenz und der Gewerkschaftskonferenz, wofür ihm am Schlusse seines Vortrags lebhafter Beifall gespendet wurde. Zur „Anzeigen- und Kellamfeuer“ wurde folgende Resolution angenommen: „Die heutige Mitgliederversammlung des Gutenbergsvereins Mülheim (Rhein)-Berg-Gladbach protestiert entschieden gegen die Einführung einer Anzeigen- und Kellamfeuer. Sie erblickt hierin eine außergewöhnliche Schädigung des gesamten Buchdruckgewerbes und speziell eine Zunahme der Arbeitslosigkeit.“

Wanne-Giesel. Am 13. Dezember ist es wieder gelungen, einen seit einigen Jahren ruhenden Ortsverein ins Leben zu rufen, nachdem in genannten Orten zwei Druckereien gegründet wurden. Sämtliche Druckereien haben den Tarif anerkannt mit Ausnahme Rahrendorfs („Wanner Generalanzeiger“). Gleichzeitig unsern Dank für übersandte Glückwünsche. In den Vorstand wurden gewählt die Kollegen: Marziniak (Wanne) als erster Vorsitzender, Petermann (Giesel) als Kassierer.

s. Bismar. Wenn auch wenig von hier zu hören ist, so soll hiermit bewiesen werden, daß wir doch bestrebt sind, mit der Zeit zu gehen. Am 12. Dezember fand im Vereinslokale für die Mitglieder des Ortsvereins ein Lichtbildvortrag über die Segmaschinen und ihre Entwicklung statt, den man als einen für sämtliche Mitglieder äußerst interessanten nennen kann. Zieht man in Betracht, wie viele verschiedene Meinungen gerade über die Segmaschinen im allgemeinen herrschen, so kann man es nur als Vorteil für die Gesamtheit betrachten, wenn hierin aufklärend gewirkt wird. Eng zusammengepackt finden wir in diesem Vortrage die primitiven Mittel Gutenbergs bis zum modernsten Segmaschinentypus der Gegenwart. Der Vortrag, der gewissermaßen ein „Wörterbuch“ der Segmaschinen, als ein „Wörterbuch“ (Schwerm), der Ausführungs des Lichtbildvortrags, mit interessanten Sachen den Abend verschönern half, und sei ihm hierfür gedankt. Leider war der Besuch mittelmäßig und glänzten besonders sehr der Vereiner bedürftige Kollegen und auch alte Herren durch Abwesenheit.

B.-d. Zeit. Die am 12. Dezember im Vereinslokale „Gute Quelle“ abgehaltene Generalversammlung hatte sich eines guten Besuchs zu erfreuen. Man nahm zunächst den Jahresbericht des Vorsitzenden sowie des Kassierers entgegen. Die Remuneration für den Vorstand sowie die Krankentafeln- und Kartellbelegierten wurde auf der gleichen Höhe belassen wie im Vorjahre. Bei der Vorstandswahl wurde der alte Vorstand mit Ausnahme des Beisitzers mit großer Mehrheit wiedergewählt. Es fungieren also Kollege G. König als Vorsitzender, und U. Gajach als Kassierer. Sodann wurde ein Antrag des Vorstandes angenommen, welcher bezweckt: Denjenigen Kollegen, welche eine Klage beim Tarifschiedsgericht eingereicht haben, das Jahrgeld dritter Klasse aus der Ortskasse zu bewilligen, damit denselben Gelegenheit geboten ist, ihre Sache selbst zu vertreten. Ferner berichtete Kollege König über die am 29. November in Halle abgehaltene Bezirksvorsteherkonferenz. Da hierüber bereits ein Artikel im „Kor.“ erschienen ist, erübrigt sich ein näheres Eingehen. Weiter nahm die Versammlung noch die Berichte der Krankentafel sowie des Gewerkschaftskartells entgegen. Unter „Beschließenes“ wurde für die konditionslosen Kollegen eine Weihnachtsgabe von 2 Mk. bewilligt.

Rundschau.

Wenn die Kündigung zu erfolgen hat, soll von uns gelegentlich der Besprechung einer Gewerkschaftsverhandlung in Schittigheim-Strasbourg irtümlich ausgelegt worden sein. (Vgl. Nr. 147.) Ein namhafter Berliner Prinzipal macht uns unter Hinweis auf die Note 148 im Tarifkommentar aufmerksam, daß wohl vor dem Jahrtage gekündigt werden kann und keine Verpflichtung besteht, diese Kündigung beim Lohnauszahlen zu wiederholen. Recht haben in diesem Falle beide Teile. Note 148 (S. 87-89 des Kommentars) setzt voraus, daß die Aufkündigung nur am regelmäßigen Jahrtage erfolgen kann. Darn jedoch wird gesagt, daß wenn die Kündigung aus irgend einer Veranlassung an einem andern Werktag erfolgt, die Kündigungsfrist trotzdem erst mit dem darauffolgenden Jahrtage beginnt. Das erste hierzu gegebene Beispiel demonstriert einen solchen Fall recht augenfällig. In einem gemischten Betrieb erbielt ein Gehilfe mit vierzehntägiger Kündigungsfrist an einem Mittwoch gekündigt. Der Gehilfe erhob dagegen Widerspruch,

es könne ihm laut § 10 des Tarifs erst am Jahrtage gekündigt werden. Die Firma wiederholte jedoch am Jahrtage die Kündigung nicht. Der Gehilfe stellte 14 Tage nach jenem Mittwoch sich noch für die drei Tage bis zum Wochenenschlusse zur Verfügung. Die Firma verzichtete jedoch auf seine Arbeitskraft. Darauf verlangte der Gehilfe im Klagewege für die drei Tage bis zum Jahrtage, weiter aber noch für 14 Tage wegen nicht ordnungsgemäß erfolgter Kündigung seinen Lohn. Das erstere Verlangen wurde anerkannt, die Bezahlung für weitere 14 Tage wies jedoch das Schiedsgericht als unberechtigt zurück. In der Begründung heißt es: „Die Bestimmung des § 10 des Tarifs: daß nur am regelmäßigen Jahrtage gekündigt werden kann, will nur ausschließen, daß an jedem beliebigen Wochentage Kündigung und Verlassen der Arbeitsstelle oder Entlassung erfolgen können; es soll also vor allem garantiert sein, daß die Kündigungsfrist — sofern nichts anderes (bei Spezialarbeitern) vereinbart ist — immer 14 (oder 8) Tage dauern muß, und zwar immer von einem Jahrtage zum andern gerechnet. Erfolgt nun die Kündigung infolge irgend welchen Vorkommnisses von der einen oder andern Seite an einem Tage vor dem Jahrtage, so ist zwar der wörtlichen Bestimmung des Tarifs: daß nur am Jahrtage gekündigt werden darf, nicht entsprochen worden, aber dem Sinne nach ist dagegen nicht verstoßen worden, so lange als Entlassungstag dann der auf den verstrichenen Kündigungsfrist folgende dritte (bei achtägiger Kündigungsfrist zweite) Jahrtag innegehalten wurde.“ Wir hatten nun lediglich den § 10 Absatz 4 des Tarifs im Auge, der besagt: „Die Aufkündigung kann nur am regelmäßigen Jahrtage geschehen; fällt jedoch der Jahrtag auf einen Feiertag, so gilt als Jahrtag der vorhergehende Arbeitstag.“ Nach dieser Bestimmung wird auch zumeist wörtlich verfahren, es ist das zweifellos der praktischste Weg. Die im Tarifkommentar enthaltene Möglichkeit einer früheren Kündigung als am Jahrtag ändert jedoch nichts daran, daß die Kündigungsfrist von dem Gehilfen so eingehalten werden muß, als wäre die Aufkündigung erst am Jahrtage erfolgt. Während nun nach dem Tarif und nach dem Kommentar eine am Sonntag gestellte Kündigung (siehe drittes Beispiel auf S. 89) niemand anzunehmen braucht, weil sie nachträglich erfolgt, könnte dies nach § 122 der Gewerbeordnung nicht geltend gemacht werden, der von vierzehntägiger Kündigungsfrist spricht, andre jedoch zuläßt, wenn sie für beide Teile gleich sind. Weil hier für die vierzehntägige oder kürzere Kündigungsfrist kein bestimmter Ausgangspunkt vorgehoben ist, so bedeutet unrichtige tarifliche Bestimmung im § 80 demgegenüber eben einen Vorteil.

Seine Ungezogenheit und Rücksichtslosigkeit ist das leider immer öfter zu konstatierende Vorkommen, daß Prinzipale oder Geschäftsführer den Werberbinnen „ausgesperrte Stellen“ oder „eingekündigte Mitarbeiter“ und „Photographen“ nicht oder „erst“ auf „erkünftliches Mahnen“ hin zurückrufen. Die Einbindung von Originalzeugnissen ist zwar erfreulicherweise nicht mehr üblich, es wird aber doch noch dann und wann ausdrücklich verlangt. Wenn auch dann die Retournierung vielleicht erst nach vielen Wochen oder überhaupt nicht erfolgt, dann verdient das schärfste Beurteilen. Uns sind in der letzten Zeit wieder vielfach Klagen über solche Gepflogenheiten zugegangen, und daß sie tatsächlich keine seltenen Erscheinungen sind, beweist wohl dieser von der Geschäftsstelle des „Allgemeinen Anzeiger für Druckereien“ periodisch erlassene Mahnruf: „Es wird dringend gebeten, Beilagen zu Angeboten, wie Musterarbeiten, Zeugnisse, Photographien usw., den Bewerbern um offene Stellen so schnell wie nur möglich zurückzugeben. Durch Verzögerungen hierin entstehen uns fortgesetzt unliebsame Korrespondenzen, während die Einsender der Sachen dadurch, daß sie ohne dieselben nicht in der Lage sind, sich anderweitig zu bewerben, an ihrem Fortkommen gehindert und oft pekuniär schwer geschädigt werden. Den Herren Bewerbern empfehlen wir, auf allen Sachen ihren Namen anzubringen, weil auch durch das Fehlen desselben sehr leicht Verzögerungen hervorgerufen werden und außerdem Verwechslungen fast unvermeidlich sind.“ Wir empfehlen den letzten Passus der ganz besonderen Beachtung der Bewerber, sprechen aber auch die Erwartung aus, daß in dieser Beziehung lässige Prinzipale und Geschäftsführer sich das Beispiel der andern korrekt und anständig verfahrenen zum Muster nehmen. Wenn nicht, stehen wir nicht an, deutlicher zu werden.

„Vier wichtige Anlagen“ gegen die „Tarifenthusiasten“ werden in der „Deutschen Buchdruckerzeitung“ von einem auf „volkswirtschaftlichen Erfahrungen“ fußenden „Nationalökonom“ in fünf erbaulichen Kapiteln erhoben, pardon: geschleudert. Die „D. V.-Ztg.“ dramatisiert in einer Art Abonnementeinladung mit ihren „wirklich tüchtigen und unabhängigen Mitarbeitern aus Prinzipalstreifen“. Wenn dieser „von der Höhe der Jahrhundert“ schauende „Nationalökonom“ dazu berufen sein sollte, der unheimlichen Aufgeblasenheit der „D. V.-Ztg.“ den Stempel der Berechtigung aufzudrücken, dann gratulieren wir der Korrespondenz Weiterfahne bestens zu diesem Erfolge. Was ein Zille, ein Strecker, der bekannte Reichsverband und das Arbeitgeberverbandsorgan schon alles über unsere Tarifgemeinschaft und ihre Staatsgefährlichkeit deliriert und gegen alle Förderer der Tarifgemeinschaft — die „Redaktoren, Professoren und Pastoren“, wie die „sehr beachtenswerte Seite“ der „D. V.-Ztg.“ sagt — zusammengeschrieben haben, verblüht hinter den Leistungen des Blankeschen „Nationalökonom“, der wirklich Anspruch darauf erheben kann, einmal den alten

Bued beim Zentralverbande Deutscher Industrieller abzulösen. Ein vernünftiger Buchdrucker und jeder Mensch, der von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Tarifverträge nur eine leise Ahnung hat, summiert sein Urteil über diese „nationalökonomischen“, von größter Feindseligkeit gegen unsre Tarifgemeinschaft zeugenden Spekulationen in das eine Wort: Quatsch. Die „D. V.-Ztg.“ sagt zum Schluß ihres Notrufs nach Abonnenten, sie werde zeigen, wofin die Reize geht. Besser, gründlicher und durchschlagender als mit diesem Zeuge kann sie es nicht mehr tun. Wir werden das noch näher beleuchten.

Kein Ausschluß, nicht einmal eine Rüge — das ist der blamable Ausgang des gegen vier Rüdorfer Verbandsmitglieder anfänglich gemachten Ausschlußverfahrens aus der sozialdemokratischen Partei. Die vier Mißstäter waren nach Beendigung der Rüdorfer Generalversammlung nicht gleich die Nacht durch nach Berlin gekommen, um am 3. Juni an den preussischen Landtagswahlen teilzunehmen zu können. Wie seinerzeit mitgeteilt, sollten diese vier Kollegen nun nicht mehr würdig sein, der sozialdemokratischen Partei anzugehören; deshalb wurde das Ausschlußverfahren gegen sie eingeleitet, das vor dem Schiedsgerichte nun ein Ende nahm, wie eingangs gesagt.

Die Angabe von Drucker und Verleger auf den Ansichtspostkarten wird jetzt mehrfach von den Gerichten gefordert. Die Berliner Ältesten der Kaufmannschaft nahmen sich in einer Eingabe an den preussischen Minister des Innern der Sache an mit dem Ersuchen, daß dieser Zwang für Ansichtspostkarten nicht ausgeübt werden solle. Der Minister antwortete, daß er den Erwägungen der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft nicht abgeneigt gegenüberstehe, vorerst aber eine schwebende höchstgerichtliche Entscheidung in dieser Frage abwarten wolle.

Eine erhebliche Zollerhöhung für Ansichtspostkarten verlangt die amerikanische Ansichtskartenindustrie, um die deutsche Konkurrenz zu bekämpfen. Das sollte auch gerade noch; Amerika ist nämlich das größte Absatzgebiet für in Deutschland hergestellte Ansichtspostkarten.

Ein Bestehungsversuch an einem Landgerichtsdirektor legt eine ganz gehörige Portion Dummheit voraus. Diese besitzt der aus Gethen, Bezirksamt Dürtheim, gebürtige Buchdrucker Meßmer, ein bei Gericht und in den Gefängnissen wohl bekannte Persönlichkeit. In Nr. 118 berichteten wir, wie (der damals mit seinem Namen unbekannt gebliebene) Meßmer einen ganz plumpen und gemeinen Erpressungsversuch an einer Dame in Hannover vorgenommen und deshalb zu einem Jahre Gefängnis verurteilt wurde. Während der damaligen Untersuchung machte Meßmer dem Vorsitzenden der Eröffnungsversammlung in der Meinung, dieser würde auch die Beschuldigung gegen ihn führen, das Verbrechen für eine Geldstrafe von 2000 Mk. das „straflos“ vorübergehen zu lassen, ein Verstehen zu schaffen. Diese Summe wollte der gänzlich mittellose Angeklagte noch vor der Hauptverhandlung an den betreffenden Landgerichtsdirektor entrichten. Monsieur Meßmer bekam für diese Riesensumme eine Zusatzstrafe von sechs Monaten und erhielt auf zwei Jahre die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt.

Women Printing Society nennt sich ein ausschließlich Frauen und Mädchen beschäftigendes und von solchen geleitetes Druckereunternehmen in London, das schon im Jahre 1876 begründet ward und jetzt ein palastartiges Gebäude mit Dachgarten in der Nähe des Piccadilly besitzt. Der Anfangslohn beträgt 26 Mk., der Höchstlohn 36 Mk., außerdem sind die beschäftigten weiblichen Personen am Reingewinne beteiligt; im vergangenen Jahre erhielten sie 15 Proz. ihres Jahreslohns. Die Arbeitszeit ist recht lang: von 9-12 und von 1-7½ Uhr. Schon daraus geht hervor, daß wie alle solchen Unternehmungen zur Förderung der Frauenarbeit — in Berlin dient der Vetterverein seit Jahrzehnten der Erschließung des Buchdruckerberufs für das weibliche Geschlecht — auch diese Londoner feminine Druckerei nichts anderes ist als eine der Männerarbeit bereitete Konkurrenz. Gewiß ist die Arbeit des Buchdruckers dem weiblichen Organismus noch weniger zuträglich als dem männlichen, jedoch könnte dieses Bedenken für eine besonders kräftige weibliche Person weniger ins Gewicht fallen. Man braucht auch nicht grundsätzlich gegen die Frauenarbeit zu sein, wenn die betreffenden Handwerker oder die Schwere der Arbeit sie nicht verbieten, wie das ohne weiteres auf bestimmte Gewerbe zutrifft. Wenn durch tarifliche Vereinbarungen der gleiche Lohn auch für die qualifizierte Frauenarbeit gezahlt werden muß, dann ist für die Arbeitgeber die ganze Frauenfrage nicht mehr Gegenstand des Interesses und der Spekulation. Dieser Ausbeutung und Begünstigung der Frauenarbeit ist im Buchdruckgewerbe durch die Note 30 zum § 4 des Tarifs ein Niegel vorgegeben, wesfalls auch in Deutschland Bestrebungen wie die des Vettervereins nicht Fuß fassen konnten.

Zwei feindliche Brüder sind die Gewerkschaftsredakteure Bringmann („Zimmerer“) und Pöplow („Grundstein“). Sie haben sich schon des öfters in den Haaren gelegen, obwohl oder vielmehr, weil sie beide so nahegelegene Interessen wie die der Bauarbeiter zu vertreten haben. Pöplow hatte nun eine Beleidigungsklage gegen Bringmann gerichtet, die dieser Tage vor dem Hamburger Schöffengerichte mit einem Vergleich endete. Pöplow zog die Klage zurück, nachdem Bringmann erklärt hatte, daß ihm eine Beleidigung Pöplows durch die Artikel im „Zimmerer“ ferngelegen habe. Aus den beiden feind

lichen Brüdern werden nun wohl wieder ein paar echte und rechte Kriegskameraden werden.

Ein hübsches Urteil über sozialdemokratisches Klugereifen war ein in den „Leipziger Neuesten Nachrichten“ betitelter Artikel erschienen, durch den sich die Vorstandsmitglieder des Deutschen Metallarbeiterverbandes beleidigt fühlten, Klage deswegen einreichten und auch die Bestrafung des verantwortlichen Redakteurs zu 100 Mk. erzielten. Der Konflikt mit dem Solinger Industriearbeiterverband, einer lokalen Vereinigung, und dessen Darstellung durch den „Stahlwarenarbeiter“, dem Organe derselben, bildeten die Unterlage zu den beleidigenden Angriffen der in der Bekämpfung der freien Gewerkschaften und der soz.-demokr. Arbeiterbewegung nichts weniger denn wähligeren „Leipziger Neuesten Nachrichten“. — Bei der Gelegenheit sei auch erwähnt, daß der Prozeß der Leitung des Deutschen Metallarbeiterverbandes gegen die Solinger Eigenbrötler vor dem Oberlandesgericht eine Wendung bekommen hat. Während vor dem Schöffens- und dem Landgerichte der Metallarbeiterverband unterlag, hat das Oberlandesgericht das Urteil in seinem ganzen Umfang aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Glücklich, sauber und rein soll die Kampfesweise des bekannten Reichsverbandes sein. Ein reichsverbändlerischer Rechtsanwalt war es, der diese kühnen, wohl allenthalben sehr wenig Glauben findenden Worte in einer Landgerichtsverhandlung gegen den Redakteur Tzielle vom „Volksblatt“ in Halle a. S. ausrief. Diese hohe und heilige Beteuerung machte merkwürdigerweise Eindruck auf die Richter. Während das Schöffengericht wegen der Ausdrücke „Reichsliggenverband“ und „politische Düngrube“ freisprach, erkannte die Berufungsinstanz auf die hohe Strafe von 600 Mk.

Eine Pfarrerbeleidigung soll der Redakteur Feustel der „Neußischen Volkszeitung“ in Vera mit zwei Monaten Gefängnis büßen.

Bei der Gewerbegegründungswahl in Trier siegten die vier Kandidaten der katholischen Fachabteilungen mit 667 Stimmen gegen 380 der freien und 225 Stimmen der christlichen Gewerkschaften. Vor zwei Jahren gingen die christlichen Gewerkschaftler und die katholischen Fachabteiler Hand in Hand; diesmal leisteten sie in gegenseitiger Herabsetzung und persönlicher Bekämpfung das denkbar möglichste.

Die Berggewerbegegründungswahlen im Ruhrreviere sind nach dem definitiven Wahlergebnisse noch günstiger ausgefallen für den Bergarbeiterverband, als in unfer Nummer 147 mitgeteilt. Er erhielt 54 Mandate, die Christlichen 24, die Polen 2, die Kirch-Dunderen gingen leer aus.

Die Tarifvertragspolitik im Baugewerbe soll im Interesse einer möglichst dauernden Wahrung des sozialen Friedens im deutschen Baugewerbe laut Erklärung des Vorstandes des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe unbedingt beibehalten werden. Einer von anderer Seite gewünschten Abänderung des Programms in bezug auf den Abschluß künftiger Tarifverträge im Baugewerbe könne er sich nicht anschließen.

Die Neutralitätsfrage im Bunde der technisch-industriellen Beamten wurde in einer vor kurzem abgehaltenen gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und Verwaltungsrats dieser Organisation in folgende Leitsätze zusammengefaßt: 1. Die politische Neutralität des Bundes ist dahin zu verstehen, daß der Bund als solcher weder für noch gegen eine bestimmte politische Partei Erklärungen abgibt. 2. Eine Kritik der Haltung der verschiedenen Parteien ist dessenungeachtet erlaubt, ja im Interesse der sozialen Bewegung der technischen Privatangestellten geboten. Sie soll sich aber nur auf diejenigen sozialpolitischen Fragen erstrecken, die im Interessensbereich der technisch-industriellen Beamten liegen. 3. Innerhalb des Bundes, d. h. bei Versammlungen oder Sitzungen, die im Namen des Bundes abgehalten werden, darf für keine politische Partei durch Wort oder Schrift Propaganda gemacht werden. 4. Da der Bund allen politischen Parteien gleich neutral gegenübersteht, so muß den Vertretern aller politischen Parteien Gelegenheit gegeben werden, in den öffentlichen Veranstaltungen des Bundes sich über dessen Ziele zu unterrichten und die Stellungnahme ihrer Parteien zu einzelnen Privatbeamtenfragen bekanntzugeben und zu begründen. 5. Da die Sozialpolitik nur einen Ausschnitt aus der gesamten Politik bildet, ist es dringend erwünscht, daß die Mitglieder sich außerhalb des Bundes auch politisch betätigen, und daß sie innerhalb der Partei, der sie sich angeschlossen haben, nachdrücklich für die Verwirklichung des Bundesprogramms eintreten.

Aber das Koalitionsrecht der Privatangestellten und geistigen Arbeiter stellte eine Sitzung der Hauptstelle deutscher Unternehmerverbände tiefgründige Betrachtungen an. Was dabei herausgekommen, kann man sich denken. Die Koalitionsfreiheit wurde selbstverständlich anerkannt — natürlich mit den nötigen Wenn und Aber. So wurde es für berechtigt erklärt, Bestrebungen zu bekämpfen, die auf eine Schädigung der Unternehmer und den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit hinauslaufen. Es bleibt somit nicht viel übrig von der theoretischen Anerkennung des Koalitionsrechts. Da als Verstoß gegen die Koalitionsfreiheit von den Herrschaften auch erachtet wurde, wenn den Nichtorganisierten von den Gewerkschaften oder von bürgerlicher Seite (?) Hindernisse in den Weg gelegt werden, so hatte man damit einen weiten Grund entdeckt, praktisch die Anerkennung der Koalitionsfreiheit nicht zu betätigen. Daß die Be-

vorzugung der Nichtorganisierten bei Engagements ein viel schlimmerer Verstoß gegen das Vereinigungsrecht der Arbeitnehmer ist, überah man geflissentlich. Wenn zwei das selbe tun, ist das eben auch bei den Scharfmachern zweierlei. Die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände hätte besser getan, dieses heikle Kapitel überhaupt nicht anzuschneiden.

Unders als sonst in Menschenköpfen malt sich in den Köpfen der Scharfmacher die Welt. Es ist auch unfern Jernern bekannt, daß der Verband bayrischer Metallindustrieller seine gegen verschiedene Handlungsgehilfenverbände sowie den Bund technisch-industrieller Beamten mittels Geheimzirkular vom 21. Mai gerichtete Forderungsbulle zurücknehmen mußte, nachdem ihm dieses Koalitionsfeindliche Gebaren von der öffentlichen Meinung schmer angekreidet war. Die Begründung des Zurücknehmens ist insofern interessant, als ganz ernsthaft bezüglich der gedachten Verbände erwogen wird, ob sie von einer Gegenfähigkeit gegen die Arbeitgeber erfüllt sind. Eine glatte Selbstverständlichkeit, die für bayrische Scharfmacher anscheinend nicht existiert. Nach ihrer Logik müßten, wenn die Wahrnehmung der Interessen seitens beider Teile nicht von einem entgegengesetzten oder gegenfälligen Standpunkt aus geschehen soll, ja besondere Organisationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer überhaupt überflüssig sein. Das würde natürlich auch nicht nach dem Wusto der Scharfmacher sein. Ihre Verbände sind eine Notwendigkeit, die der Arbeitnehmer soll der Teufel holen.

Den Achtstundentag in den Bergwerken nahm nach zwei erheblichen Abänderungen; das englische Oberhaus nun auch in dritter Lesung an. Das Unterhaus ist nur mit der einen Abänderung einverstanden. In dem Zustandebekommen des Gesetzes wird dadurch aber nichts geändert.

Beratungen über die Invalidenversicherung haben im Reichsversicherungsamt stattgefunden, zu denen fast ausschließlich nur die Leiter der einzelnen Versicherungsanstalten herangezogen waren. Das Ergebnis der nicht allzu wichtigen Verhandlungen ist: Es soll dem Umstande größere Aufmerksamkeit gewidmet werden, daß Personen im höheren Lebensalter in die Versicherung einzutreten und alsbald nach Entrichtung der für die gesetzliche Wartezeit erforderlichen Anzahl von Beitragsmarken um die Rente einkommen. Für die ärztlichen Gutachten und für Urträge auf Gewährung von Invalidenrenten sollen Mustervormulare angefertigt werden, damit die angeleglichen Mängel in der ärztlichen Begutachtung beboben werden können. Die Errichtung von Erkränkungsstätten soll eine weitere Ausdehnung erfahren. Für die von ärztlicher Seite angeregte Umfiedlung leicht lungenkranker Arbeiter in Südwestafrika konnte sich die Konferenz nicht ernähren.

Als Vorboten eines neuen Ärztekampfes zeigten sich in den letzten Wochen mancherlei Anzeichen. Die Generalversammlung des Verbandes deutscher Lebensversicherungs-gesellschaften hat die Abmachungen der beiderseitigen Delegierten mit dem Leipziger Wirtschaftlichen Ärzteverbande nachträglich verworfen. Darauf hat nun der Ärzteverband als Gegenmaßregel über sämtliche Zeugnisse für Lebensversicherungs-gesellschaften (vertrauensärztliche, hausärztliche und Sterbeatteste sowie Unfallatteste) einschließlich aller dem Verbands nicht angehörender und ausländischer Gesellschaften sowie über die Zeugnisse für Invaliditäts- und Krankenversicherungsanstalten die unbedingte Sperre proklamiert. Ferner hat der Ärzteverein in Berlin den Antrag auf Erhöhung der Honorarätze für Konsultationen in den Wohnungen der Ärzte von 50 auf 75 Pf. gestellt. Die in Frage stehenden Krankenkassen stehen dieser Forderung vollständig ablehnend gegenüber. Auch in Köln ist ein neuer Ärztestreit in bedrohliche Nähe gerückt. Die dort zwischen den Krankenkassenvorständen und der Leipziger Ärzteorganisation unter dem Vorhinein des zweiten Bürgermeisters geführten Verhandlungen sind gescheitert. Am 1. Februar, dem Ablauftermine des gegenwärtigen Vertrags, dürfte es zu einem schweren Kampfe kommen. In einer Versammlung bemerkte der stellvertretende Bürgermeister, daß der vor fünf Jahren bei dem damaligen Ärztestreit der Kölner Krankenkassen aufgezwungene Vertrag mit der freien Arztwahl insofern verfehlt gewesen sei, als die freie Arztwahl gar nicht verwirklicht worden sei; einzelne Ärzte hätten die Krankenkassenpraxis an sich gerissen. Ein in dieser Versammlung anwesender Arzt erklärte, daß nach dem 1. Februar kein Kassennitglied mehr von den Mitgliedern des Ärztevereins behandelt werden würde, auch nicht gegen Bezahlung der Einzelleistung. Das würde den Generalstreik der Ärzte bedeuten. Eine stramme, eine Mustergewerkschaft, dieser Leipziger Ärzteverband, dessen rabiales Auftreten bei der Regierung und den herrschenden Kreisen wohlgefallen ist, weil der Kampf den Arbeitern gilt!

So ruhig die letzten Wochen vergingen, weil von wirtschaftlichen Kämpfen tatsächlich wenig zu merken war, um so bedrohlicher steht es gerade um Weihnachten nicht überall, aber doch verschiedentlich aus. Und worum mitunter gestreift wird! In Höchst a. M. brach s. V. wegen schlechter Veröstigung vor kurzen ein Hungerstreik aus; in Lemberg griffen gar Schüler zu dem letzten Kampfmittel der Arbeiter, sie traten nämlich in den Ausstand wegen der ungenügenden Schuleinrichtungen. Die Welt geht aus den Fugen, ist der Hülfler Unglücksgeheim. — Im graphischen Gewerbe stehen die Buchbinder in Lagen vor einem Kampfe. Die Verlängerung des alten Tarifs mit nur 5 Proz. lehnten sie ab und beschloßen die Kündigung. — In Grabow i. M. mußten die

Schiffszimmerer in einen Abwehrstreik treten. — Die Zischler in Bremen hatten mit ihren Unternehmern Tarifstreitigkeiten, die nun zur Aussperrung von 1000 Mann geführt haben. — Eine ganz ernste Situation hat sich für Mannheim, Ludwigshafen, Frankenthal usw. herausgestellt. Die Metallarbeiter der Streikwerke in Mannheim streifen seit Wochen wegen vorgemommener Lohnreduktion, die zum Teil erheblich ist. Die badisch-pfälzischen Metallindustriellen drohten darauf mit einer Aussperrung aller Metallarbeiter in ihren Betrieben. Es fanden dann Verhandlungen zwischen Vertretern des Deutschen Metallarbeiterverbandes und der Metallindustriellenorganisation unter Vermittlung des Oberbürgermeisters von Mannheim statt, die einen befriedigenden Verlauf nahmen und wenigstens teilweise den Forderungen der Ausständigen Erfüllung brachten. Die Unternehmer zogen darauf den Ausperrungsbeschluß zurück. Inzwischen hatten jedoch anarchische Elemente, die nicht zum erstenmal eine gewissenlose Streikhege in Ludwigshafen entfalten, durch mündliche Agitation, durch Flugblätter, Lauffettel für eine Stimmung gegen die Führer des Metallarbeiterverbandes gesorgt, daß die Arbeiter für jede Stimme der Vernunft taub waren und 397 gegen 31 für die Fortsetzung des partiellen Streiks votierten. Die Unternehmer gehen nun daran, etwa 14000 Mann auszusperrern; in Mannheim wird bei zehn, in Ludwigshafen bei drei und in Frankenthal bei sechs Firmen; zunächst die Ausperrung vorgenommen werden. (Die Frankenthaler Schnellpressenfabrik beteiligt sich nicht daran, sondern ist, wie wir in der Tagespresse lesen, aus dem Industriellenverband ausgetreten.) Die Unternehmer bieten den verheirateten Nichtorganisierten eine wöchentliche Unterstützung von 20 Mk., den unverheirateten eine solche von 12 Mk., was keine Wirkung in diesem an sich schon aussichtslosen Kampfe wohl nicht verfehlen wird. Daß in dem Metallarbeiterverbande nach dem traurigen Beispiele gewerkschaftlicher Disziplinlosigkeit in Stettin im Sommer zu Ende des Jahres sich nochmals ein solches Schulbeispiel gewerkschaftlicher Unreife ereignen würde, hatte wohl niemand gedacht. Man sieht, wohin es führt, wenn die Autorität der Führer untergraben wird, und im entscheidungsvollen Augenblick über diese erfahrenen Berater einfach zur Tagesordnung übergegangen wird. Der Fall ist wieder eine ernste Mahnung an alle Gewerkschaftler. — Der Ausstand der Militärsattler in Berlin hat erfolgreich für die Arbeiter gendert. — Die Ausperrung der Gipser in Berlin wurde mit wenig befriedigendem Resultat aufgehoben. Angesichts der schlechten Konjunktur stimmten die Gipser den Abmachungen zu.

In Schweden steht zum 1. Januar eine Massenaus-sperrung bevor. Die Ursache ist zu suchen in der Weigerung der Mauer, Maler und Klempner, in das mit dem kommenden Jahre zu erneuernde Tarifabkommen der Werkstättenvereinigung mit den Verbänden der Metallarbeiter, Gipser, Grob- und Fabrikarbeiter sowie Holzarbeiter mit einzutreten, weil sie teils zu wenig Mitglieder in den Betrieben der Werkstättenvereinigung haben, teils an Tarife mit ihren eignen Unternehmern gebunden sind. Die Transporter, welche sich in ähnlicher Lage befinden, haben dem Verlangen der Metallindustriellen jedoch stattgegeben. Deren Verlangen steht ohne Beispiel da. Es kommen 40—50000 Metallarbeiter bei der angeleglichen Ausperrung in Frage. — In Helsinki, der finnischen Hauptstadt, sind 2000 Metallarbeiter gekündigt worden; ihre Organisation weigert sich, einen neuen Tarif mit reduzierten Löhnen anzuerkennen. — Im Staat Ohio sind mehrere tausend Glasarbeiter in den Streik getreten, um ihre Löhne aufzubessern. — In der Schweiz war ein großer Konflikt der Schneider und Schneiderinnen ausgebrochen. Nach kurzem Streik kam jedoch eine für die Arbeiter günstige Einigung zustande, ein Genesentarif soll in einiger Zeit zum Abschluß gelangen.

Eingänge.

Schweizer Graphische Mitteilungen. Halbmonatschrift für das graphische Kunstgewerbe. Herausgegeben von August Müller in St. Gallen. XXVII. Jahrgang, Heft 7. Abonnementspreis 4,50 Mk. pro Halbjahr.

Aus der Tiefe, Arbeiterbriefe. Beiträge zur Seelenanalyse moderner Arbeiter, herausgegeben von Adolf Levenstein. Morgenverlag, G. m. b. H., Berlin W.

Almanach des deutschen Holzarbeiterverbandes für das Jahr 1909. Im Auftrag des Verbandsvorstandes herausgegeben von Theodor Leipart. 10. Jahrgang. Berlin. Selbstverlag des Deutschen Holzarbeiterverbandes. Ein für die Mitglieder dieses Verbandes sehr brauchbares, sorgsam bearbeitetes und sauber gedrucktes Taschenbuch.

Moderne Kunst, illustrierte Zeitschrift. Verlag von Rich. Bong, Berlin. XXIII. Jahrgang, Heft 7. Diese Weihnachtsnummer. (Preis 3 Mk.) hat eine überaus prächtige Ausstattung gefunden.

In Freien Stunden. Romane und Erzählungen für das arbeitende Volk. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, Lindenstraße 69. XII. Jahrgang, Heft 47—49. Preis pro Heft 10 Pf.

Fachblatt für Holzarbeiter, III. Jahrgang, Heft 12, Dezember 1908. Herausgegeben vom Deutschen Holzarbeiterverbande, Berlin C 2, Neue Friedrichstraße 2. Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich 1 Mk. Einzelheft 50 Pf.

Uhren auf Teilzahlung

Hunderttausende Kunden. Tausend beglückte Anerkennungen.



Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.

Jonass & Co., Berlin SW. 247.
Belle-Alliance-Strasse 3.

Musikwaren und Sprechmaschinen auf Teilzahlung

Hunderttausende Kunden. Tausend beglückte Anerkennungen.



Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.

Jonass & Co., Berlin SW. 247.
Belle-Alliance-Strasse 3.

Photographische Apparate auf Teilzahlung

Hunderttausende Kunden. Tausend beglückte Anerkennungen.



Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.

Jonass & Co., Berlin SW. 247.
Belle-Alliance-Strasse 3.

Goldwaren und Geschenkartikel auf Teilzahlung

Hunderttausende Kunden. Tausend beglückte Anerkennungen.



Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.

Jonass & Co., Berlin SW. 247.
Belle-Alliance-Strasse 3.

Streng solider, tüchtiger Schriftsetzer [430]

sucht Stelle als **Aufwärmer** oder sonst einen Vertrauensposten resp. **Lagerist in Schriftgießerei**. Werte Offerten erbeten unter K. L. postl. **Chemnitz, Postamt 8.**

Welcher Typographsetzer ist so liebenswürdig, mir **Typographsetzern** in **Wettit, Borgia** und **Garmond** (in **Graktur** und **Antiqua**) zu nennen?

Werte Mitteilungen unter Nr. 419 nimmt die Geschäftsstelle d. Bl. entgegen.

Deutsches Buchdrucker-Liederbuch

II. Auflage: 264 Seiten: Alle Seiten des kolleg. Lebens vielseitig behandelt: in dem ganzen Reiche



Abdruck nur mit Verfassers- u. Quellenangabe
Herausgeber **Willi Krahl** :: Verlag **Radelli & Hille**

Arbeitsuchende

suchen in ihrem eignen Interesse sofort beim nächsten Postamt an den

Graphischen Arbeitsmarkt der „Buchdrucker-Woche“, Berlin SW 68, abonnieren. Derselbe erscheint Montags und Donnerstags nachmittags 3 Uhr und bringt alle bis 10 Uhr am selben Tag eingelaufenen offenen Stellen in der Druckindustrie. Bezugspreis 9 Pf. pro Monat.

TECHNIKUM FÜR BUCHDRUCKER

Bildungsstätte für jüngere Buchdrucker und Söhne von Buchdrucker-Besitzern, welche sich allseitige technische Bildung aneignen wollen, um den Anforderungen, welche die Neuzeit an den Faktor oder den Leiter einer Buchdruckerei stellt, gerecht werden zu können. Gehilfen, welche diesen Kursus mit Erfolg absolviert haben, werden ev. Stellen nachgewiesen. Prospekte sowie Lehrpläne durch die Geschäftsstelle Leipzig-R., Senefelder-Strasse 13-17.

Bevor Sie ein Zeilenmaß

kaufen, verlangen Sie unter allen Umständen meinen Prospekt. Meine Maße sind in mehr als 20 000 Exemplaren in Deutschland eingeführt, sie sind die zweckmäßigsten u. billigsten!

E. Frig, Frankfurt a. M.
Wöhringerstraße 25.

Maschinenmeister!

Werkzeugkasten mit Schloß, in eleganter, dauerhafter Ausführung. Stück 3 Mk., liefert gegen Voreinrichtung des Betrags [334]

H. Büchtemann, Leipzig, Juliusstr. 14.

Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer.

Sonnabend, den 26. Dezember (2. Weihnachtsfeiertag), mittags 12 Uhr, in der „Neuen Welt“, Hasenheide 108:

Weihnachtsmatinee.

Mitwirkende: Fräulein **Wilma Vilani**, Konzertsängerin, Herr **Ferry Krämer**, Rezitator, **Typographia**, Gesangverein **Berliner Buchdrucker und Schriftgießer**, Chorleiter: **Alex. Weinbaum**, **Blüthnerorchester** (50 Künstler), **Dir. Neißer**.

Der Reinertrag ist zu wohltätigen Zwecken bestimmt.

Eintitt 40 Pf. [375] An der Kasse 50 Pf.

Zentral-Sterbekasse für alle Berufe Deutschlands (Sitz Leipzig).

Vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin für das ganze Deutsche Reich zugelassen.

Auf die Lebensfähigkeit versicherungstechnisch abgeschätzt. Selbstverwaltungsrecht der Mitglieder.

Kassenvermögen: 187 000 Mark. Mitgliederzahl: 3000.

Die Kasse gewährt:

In I. Klasse für 30 Pf. wöchentlichen Beitrag bis 760 Mk. Sterbegeld.
In II. Klasse für 15 Pf. wöchentlichen Beitrag bis 380 Mk. Sterbegeld.

Wegen Aufnahme wende man sich an untenstehende Adresse.
Herren, welche gesonnen sind, für die Kasse zu wirken, erhalten Material sowie Entschädigungsbedingungen vom Kassierer [701]

Gustav Höfer, Leipzig, Bayrische Straße 24, II.

Im Strom der Zeit. Ernst Preczang.

Infolge verschiedener Anfragen aller werten Besteller zur Nachricht, daß nach Fertigstellung der neuen Auflage alle Bestellungen nach Einlauf sofort zum Verlande gelangt. Für alle direkten Bestellungen wird befristet gehalten, den Betrag zum wahligen Vorzugspreise von 1,20 Mk. für das brochierte und 1,70 Mk. für das gebundene Buch in Briefmarken mit einzufenden (nicht Nachnahme). Nach wie vor wolle man alle Bestellungen richten nur an

Herrn **Ludw. Schmidt**, Berlin N 58, Sonnenburger Straße 6. [417]

Tabakarbeiter-Genossenschaft Hamburg 6.

120 Sorten Zigarren im Preise von 31 bis 170 Mk. pro Mille. —
Hochfeine Qualitäten in Vorkonland-, Sumatra-, Brasil-, Mexico-, Manila- und Havannazigarren. Preislisten stehen zur Verfügung.

Biffentarten, Neujahrstarten mit Buchdruckerwappen

in feinsten Ausführung.

Graph. Verlagsanstalt, Halle a. S.

Hüte in allen Preislagen bei **Waidner**, Gutmachermeister, Berlin, Drosdenerstr. 100. Verbandsmitglieder erhalten 5 Prozent Rabatt.

Meinel & Herold Harmonika-Fabrik Musikinstrumenten-Versand Klingenthal (Sachs.) 36/37.

Liefere unter voller Garantie Harmonikas in über 160 verich. St. Sittens u. 30. 50. Gitarren von 20. 5.50. Sittens von 20. 4.- an. Pflüchermittels, Saitenorgeln, Citarren usw. Dreifach, Pfeifwerke, Garanten! Zurücksendung. Neuester Katalog an Jodermann frei.

Buchdruckerkitel

aus gutem Körper Nova 110 120 130 140 cm lang
Achselschluß 2,85 2,50 3,75 2,90 Mk.
aus Prima Körper Nova 1,90 3,10 3,35 3,40 Mk.
oder aus gestreift Regatta

Wurzel & Co., Berlin, Brückenstr. 13.
Fabrik für Berufskleidung. [560]

Stumpfen, prima Schweizer Zigarre

10 Stück Paket 30 Pf. bei 20 Paketen 25 Pf. versende gegen Nachnahme oder Vorkonfession des Betrags (25 Pf. Porto). **Prof. Straubinger, Konstant, Kreuzinger Straße 33.** [415]

Arno Etzold, Gera (Reuß) Fabrik für **Berufskleidung und Wäsche**

empfiehlt sein Fabrikat: Normalarbeitskleider f. alle Berufe, speziell für Maschinenmeister, Schriftsetzer, Buchdrucker, Lithographen usw.

Blaue Anzüge von 2 Mk. an. — Setzerkitel, echt Elbin, in blauweiß gestreift u. all. Farben:

140 130 120 cm lang
Prima 3,50, 3,85, 3,20 Mark
Qual. I. 3,30, 3,15, 3,00 „
„ II 3,00, 2,85, 2,70 „
„ III 2,65, 2,50, 2,35 „

922] Für Burschen billiger. — Katalog franko.

Buchdrucker-Stenographenverein „Gabelsberger“, Berlin.

Donnerstag, den 14. Januar 1909, abds. 8 1/2 Uhr: **Generalversammlung** in „Grab. Vereinshaus“, Alexanderstr. 44. Die Sitzung beginnt am 21. und 23. Januar meine Kurse für Lehrgänge beginnen jedoch am 17. u. 21. Januar, vorm. 10 Uhr, im Vorsteherbücherei-Realschulsaal, Georgenstr. 30/31.

Mitgliedschaft Großenhain.

Am 1. Feiertage, vorm. 10 Uhr: **Frühschoppen** im Saal des „Gesellschaftshauses“. **2. Feiertag**, 10 Uhr: **Frühschoppen** („Bayrische Bierhalle“). [425]

Liedertafel Gutenberg
von 1877. Hamburg-Altona.

Donnerstag, den 31. Dezember, abends 8 1/2 Uhr: **Silvesterfeier**

im Vereinslokale, Restaur. A. Loh, Kl. Rosenstr. 16. Die Mitglieder sind hierzu freundlichst eingeladen. [427]

Sonntag, den 31. Januar 1909, vormittags 10 1/2 Uhr: **Außerordentl. Generalversammlung**

im Vereinslokale, Restaur. A. Loh, Kl. Rosenstr. 16. Anträge hierzu sind drei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand.

Dsnabrück. Zwanglose Zusammenkunft der hiesigen und auswärtigen Kollegen am 1. Weihnachtsfeiertage, 11 Uhr, im Vereinslokale „Süßerhaus“, Neuer Graben. [418]

Der Schriftsetzer Joseph Weber aus Ober-Zingelheim wird gebeten, seine Adresse an **Lukas Berg**, Dissenbach a. M., Senefelderstraße 37, gelangen zu lassen. [422]

Willi Gebauer aus Bromberg gibt Nachricht. Dringende Mitteilung! [431]

Julius Meyer, früher Augustin Berlin, Oranienstr. 108, u. d. Lindenstraße Saal (200 Personen). * Vereinszimmer. Vorp. Weiß- u. Sait. Bier. Tel.: Amt IV 5552

F. Emil Schmidt BERLIN, Lindenstr. 3, II. Hofp., empf. seine Räume u. Vereinszimmer zu Drucker- und Verlagsmengen u. Festlichkeiten. * Max Speisen und Getränke.

Jacobs Max, Berlin, Kottbusser Ufer 33. Jeden Dienstag: **Frische Würst.** Jeden Freitag: **Kartoffelpuffer.** „Korrespondent“ liegt aus.

Gastwirtschaft Imhoff Köln am Rhein, Perlengraben 36. **Logis** — 40 Pf. — Zimmer mit 2 Betten Brausebad frei. pro Bett 50 Pf.

Empfehle ferner: Zimmer allein 1,50, 2 Nächte 2,50, 3 Nächte 3 Mk.

Am 19. Dezember verschied nach langem, schwerem Leiden (Lungen- und Nierenleiden) unser lieber Kollege, der Setzerinvalide **Jean Schommer** im Alter von 37 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm 424] Der Ortsverein Aachen.

Samstag nachmittags 4 1/2 Uhr verschied nach längerem Leiden unser lieber Kollege der Setzerinvalide **Peter Pleisteiner** aus Ottensos, im Alter von 42 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm 416] Die Mitgliedschaft Nürnberg.

Am 22. Dezember verschied nach langem, schwerem Leiden unser lieber Kollege, der Stereotypist **Albert Burkhardt** aus Stuttgart im Alter von 19 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm Die Vereinigung der Stereotypisten und Galvano-plastiker im Gau Württemberg. [429]